

befördert: zu Hauptleuten 7, zu Oberleutnants 91, zu Leutnants 2571, zu Feldwebel-Leutnants 138, zu Offiziersstellvertretern 1329, zu Feldwebeln 648, zu Vizefeldwebeln 1981, zu Unteroffizieren 7065, zu Vazaretinspektoren 264 und zu Intendantur- und Verwaltungsbeamten 256.

Daß die Lehrer auch vor dem Feinde ihren Mann gestellt haben, das beweisen die vielen Auszeichnungen, die ihnen zuteil wurden. 5161 Lehrer erhielten das Eisenern Kreuz 1. und 2. Klasse, und 934 wurden mit einer anderen Auszeichnung bedacht. Mit Recht urteilt daher die Pädagogische Zeitung: »Die Gesamtzahlen für die Beförderten (12 389, darunter 2781 zu Offizieren) und für die Ausgezeichneten (6095, darunter 40 Eisenern Kreuze 1. Klasse) legen Zeugnis dafür ab, daß der deutsche Volksschullehrerstand hinter keinem anderen Stande zurückbleibt, sondern mit Ehren besteht.

Zur Angestelltenversicherung. — Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gibt folgendes bekannt: Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhesold und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend bezeichneten, durch die Militärpapiere nachzuweisenden Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht bereits zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von Rückzahlungsanträgen ersucht das Direktorium der R. f. A. die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenstem Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

1. Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt sein. Ohne den Militärpaß, aus dem sich auch die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.
2. Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August 1914 gezahlte Beitrag kommt daher von vornherein nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegsdienstes handelt.
3. Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f. A. in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/5, portofrei zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungsanträge nicht stellen, es handle sich denn um freiwillig Versicherte.
4. In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im einzelnen genau anzugeben.
5. Da die Militärpässe sich während des Krieges in den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein. Anträge ohne beigelegte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz zwecklos.
6. Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Berechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Kürzung dieser ist unzulässig.

Die deutsche Musik in Italien. — Der »Messaggero« veranstaltete, wie das Berl. Tagebl. mitteilt, eine Rundfrage über die deutsche Musik in Italien. Das Blatt veröffentlicht bereits verschiedene Antworten. Die Sängerin Emma Carelli, die Leiterin des großen römischen Costanzitheaters, protestiert entschieden gegen die Ausweisung Beethovens und Wagners aus Italiens Konzertsälen und Opernhäusern. Früher oder später werde das italienische Publikum diesen Standpunkt teilen. Ebenso äußert sich der Turiner Musikkritiker

Berta, der indessen vorschlägt, daß man die »barbarischen unloyalen Feinde« durch Boykottierung ihrer Operetten strafen müsse. Puccini äußert sich dahin, daß Italien sich gegenüber der Musik der Österreicher und Deutschen ebenso verhalten müsse, wie die Feinde Italiens gegenüber der italienischen Musik. Corradini, ein Leiter der Nationalisten, predigt natürlich, man müsse das deutsche Theater mit Schimpf und Schande aus Italien jagen. Dagegen bezeichnen Gemma Bellincioni und der Mailänder Musikverleger Sonzogno die deutsche Musik als ein Gemeingut der Menschheit. Immerhin rät Sonzogno, das künftige Repertoire in Italien nur mit den Werken der italienischen und verbündeten Komponisten auszustatten.

Unerlaubte Mittel zweier Buchhandlungsreisenden zur Erlangung von Zahlung. — Wegen versuchter Erpressung und Beleidigung hat das Landgericht Halberstadt am 3. März den Kaufmann Willy Schwerdtfeger und die unverheiratete Minna Niemann zu 3 bzw. 1 Monat Gefängnis verurteilt. Sch. ist außerdem wegen Übertretung der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 15 M verurteilt worden. Die Angeklagten waren als Reisende bei der Firma Gl. in Magdeburg tätig und suchten Bezahler für die »Illustrierte Weltgeschichte des Weltkrieges«. Wie ihnen zur Last gelegt worden ist, haben sie in zwei Fällen Leute, die in Wirklichkeit gar keine Bestellung aufgegeben hatten, zur Abnahme und zur Zahlung zu zwingen versucht, indem sie ihnen mit sofortiger Verhaftung drohten und sich in beleidigenden Äußerungen ergingen. Gegen das Urteil hatten beide Angeklagte Revision eingelegt, die sich im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz richteten, indem sie behaupteten, die Rechtswidrigkeit sei nicht erwiesen. Sch. machte außerdem geltend, daß er durch die Heranziehung der Gewerbeordnung doppelt verurteilt worden sei, was eine Verlesung des Rechtsgrundgesetzes »ne bis in idem« bedeute. In Übereinstimmung mit den Ausführungen und dem Antrag des Reichsanwaltes hob das Reichsgericht die Verurteilung des Angeklagten Sch. aus der Gewerbeordnung auf und brachte sie in Wegfall. Im übrigen verwarf es die Revision beider Angeklagten als unbegründet. (3 D 380/15.) L.

Zur Geibel-Jahrhundertausstellung. — Bei der Geibel-Feier, die am 17. Oktober in Lübeck stattfinden soll, wird am Grabe des Dichters eine Gedächtnisfeier in Gegenwart der Behörden abgehalten, der ein Festakt am Geibel-Denkmal folgt. Nachmittags wird eine große Feier im Stadttheater veranstaltet, bei der Geheimrat Max Grube vom Deutschen Schauspielhaus in Hamburg Geibelsche Dichtungen vortragen wird. Redner werden über die Bedeutung Geibels für das deutsche Volk sprechen und 600 Säger, Lübecker, und Hamburger, werden seine vertonten Lieder vortragen. Dem Ausstellungsausschuß ist für die Geibel-Jahrhundertausstellung sehr interessantes Material zugegangen, so Briefe des Dichters aus der Radeburger Gegend aus dem Jahre 1830. Ein Leipziger Verleger schickte sechs unbekannte Lieder von Geibel, die Nathusius im Jahre 1848 in Musik gesetzt hat, ein Kaufmann aus Dresden sandte Kompositionen Geibelscher Lieder des Musikprofessors F. Gustav Jansen. Es ist ein Brief des Dichters an diesen vorhanden mit der Überschrift: »Lieber, höchst verrückter Mensch!«. Die aus der Nähe Radeburgs gesandten Briefe tragen die charakteristische Unterschrift »Immanuel« statt der späteren »Emanuel«.

Eine Anekdote Wielands über die Engländer. — Gerade in unseren Tagen gewinnt die Bemerkung Wielands in einem Briefe an den großen Geschichtsschreiber Johannes Müller vom 29. Dezember 1805 erhöhte Bedeutung. Sie zeigt, wie klar der Dichter die Gefahr erkannte, in der sich die festländischen Mächte England gegenüber befanden. Wieland schrieb damals: »Friede auf dem festen Lande und Demütigung der stolzen, übermütigen Insulaner, die uns ihr »Rule, Britannia, rule the waves!« so trotzig in die Ohren schallen lassen und durch ihre angemaßte Ober- und Alleinherrschaft über den Ozean eine unendlich drückendere und verderblichere Universalmonarchie, als die, so wir von Napoleon zu befürchten haben, nicht bloß androhen, sondern wirklich schon ausüben, ist meiner innigsten Überzeugung nach das Angelegentlichste und Dringlichste, wofür sich alle Wünsche und wozu sich alle Kräfte vereinigen sollten.«

Personalmeldungen.

Ernennung zum Hofbuchhändler. — Die vorstehende Spitzmarke, unter die die Mitteilung über die Ernennung des Herrn Heinrich Ruhfus in Gotha zum Hoflieferanten in Nr. 213 gestellt wurde, bitten wir der tatsächlichen Mitteilung entsprechend zu ändern.